

Leitfaden für die Arbeit des Forschungsrats der Goethe-Universität

Präambel

Die Goethe-Universität versteht sich als forschungsstarke Universität. Der Forschungsrat wird von dem Präsidium nach § 8 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Goethe-Universität berufen und soll das Präsidium dabei unterstützen, die Goethe-Universität in Kooperation mit ihren Partnereinrichtungen als ein fruchtbares Umfeld für innovative Köpfe, zukunftsweisende wissenschaftliche Ideen und Forschungsleistungen weiter zu entwickeln und die institutionelle Erneuerungsfähigkeit der Goethe-Universität in der Forschung zu stärken.

§ 1 Aufgaben

Der Forschungsrat versteht sich als ein Expertenkreis von Wissenschaftler/innen, der das Präsidium der Goethe-Universität in forschungsbezogenen Fragen unter Wahrung der Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz) berät. Zu seinen Aufgaben zählt u. a. die Einschätzung von Forschungsplanungen, die Beratung von Forschungsverbundprojekten auf Bitte des Präsidiums (Patentfunktion), die Nennung von Vorschlägen für externe Expert/innen (z. B. für externe Evaluationen) sowie für die Nominierung von Kandidat/innen für wissenschaftliche Preise. Der Forschungsrat hat eine ausschließlich beratende Funktion. Die Zuständigkeit des Senats nach dem Hessischen Hochschulgesetz und der Grundordnung der Goethe-Universität wird nicht berührt.

§ 2 Mitgliedschaft & Zusammensetzung

Die Mitglieder des Forschungsrats sind herausragende Wissenschaftler/innen der Goethe-Universität und der mit ihr verbundenen außeruniversitären Partnereinrichtungen, die in besonderem Maße durch ihre Forschungsleistung profiliert sind. Die Mitglieder im Forschungsrat sollen durch ihre Expertise die für die Goethe-Universität wichtigen Forschungsfelder abdecken und in ihrer Gesamtheit die Diversität in der Wissenschaft widerspiegeln.

Der Forschungsrat umfasst max. 30 Mitglieder. Die Mitglieder werden durch die Präsidentin/den Präsidenten *ad personam* berufen. Die Mitgliedschaft endet spätestens ein halbes Jahr nach Ende der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten; eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt; die Mitglieder verpflichten sich zu unparteilicher Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Mitglieder des Forschungsrats sind universitätsöffentlich bekannt zu geben.

An den Sitzungen des Forschungsrats nehmen in der Regel die/der Präsident/in der Goethe-Universität, das für Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums und auf Wunsch die weiteren Mitglieder des Präsidiums teil. Anlassbezogen können für bestimmte Tagesordnungspunkte Gäste eingeladen werden.

Der Forschungsrat wird durch ein ECR Council unterstützt. Das ECR Council umfasst max. 15 herausragende *Early Career Researchers* (z. B. Nachwuchsgruppenleiter/innen, W1-Professor/innen), die durch die Präsidentin/den Präsidenten für in der Regel zwei Jahre *ad personam* berufen werden. Das ECR Council tritt anlassbezogen zusammen (z. B. um Fragen der Förderung von

Wissenschaftler/innen in der frühen Berufsphase oder die Antizipation von Forschungstrends zu diskutieren); themenbezogen sind auch gemeinsame Sitzungen mit dem Forschungsrat möglich.

§ 3 Arbeitsweise

Die Mitglieder des Forschungsrats verpflichten sich, etwaige Interessens- oder Rollenkonflikte u. a. unter Anwendung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft definierten Befangenheitsregeln offen zu legen. Der Forschungsrat formuliert seine Beratungsergebnisse unter Berücksichtigung eventuell vorab eingesandter schriftlicher Stellungnahmen entschuldigter Mitglieder. Meinungsbilder des Forschungsrats erfolgen in der Regel ohne formale Abstimmung und werden in einer Ergebnismitschrift festgehalten.

Das für Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums lädt zu den Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt diese. Administrativ wird der Forschungsrat durch die Abteilung „Forschung und Nachwuchs“ (FuN) unterstützt.

Der Forschungsrat kann anregen, anlassbezogen externe, überregionale bzw. internationale Expertise einzuholen bzw. das Präsidium kann anlassbezogen den Forschungsrat um externe, überregionale bzw. internationale Expert/innen erweitern (z. B. bei strategischen Fragestellungen von überregionaler Bedeutung, Evaluationen). Dabei sind die Begutachtungsfunktion durch externe Expert/innen und Beratungsfunktionen des Forschungsrats prinzipiell zu trennen. Der Forschungsrat kann anlassbezogen gemeinsam mit dem ECR Council des Forschungsrats seine Sitzung abhalten.

Die Beratungen des Forschungsrats sind vertraulich. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Forschungsrats fort.

Die Sitzungen des Forschungsrats sind nicht öffentlich. Das für Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums oder die/der Präsident/in informiert auf der Basis der Ergebnismitschriften den Senat und die Hochschulöffentlichkeit regelmäßig über die Ergebnisse der Sitzungen; Beratungsergebnisse werden unter Beachtung des Datenschutzes (insbesondere bei personenbezogenen Daten) im Intranet der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 4 Änderungen des Leitfadens

Der Forschungsrat kann diesen Leitfaden im Einvernehmen mit dem Präsidium ändern.

§ 5 Inkrafttreten

Der Leitfaden tritt mit dem Datum der Befassung in Kraft.

Das Präsidium hat den vorliegenden Leitfaden in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2018 verabschiedet.